

**Änderungssatzung zur
Satzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf**

Aufgrund §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Burgdorf betreibt alle ihre Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horte) – nachfolgend Kitas genannt – als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG.
- (2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern sowie die Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Maßgeblich für die Gestaltung der Arbeit in den Kitas sind der gesetzliche Auftrag gem. § 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SBG VIII) und §§ 2, 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (Nds. KiTaG) sowie die jeweilige Konzeption der Einrichtung.
- (3) Die Nutzung der Kitas erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Benutzung der Kitas wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Betreuungsangebote/ Betreuungsumfang/ Öffnungszeiten

- (1) Die Stadt Burgdorf bietet folgende Betreuungsarten an:
- a) Krippe: von Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - b) Kindergarten: von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
 - c) Hort: für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- (2) Der Betreuungsumfang für Krippe, Kindergarten und Hort (Kernzeit) ist entsprechend des jeweiligen Angebotes der Kita wählbar:
- a) halbtags (Betreuungsumfang bis 6 Stunden)
 - b) ganztags (Betreuungsumfang ab 6 Stunden)
- (3) Die Öffnungszeiten legt die Stadt Burgdorf fest.
- (4) Sonderöffnungszeiten – Frühdienst 07.00 – 08.00 Uhr - werden gegen eine zusätzliche Gebühr angeboten. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

Kita-Jahr

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 4

Aufnahmekriterien

(1) In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder aufgenommen, die gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in Kindertageseinrichtungen haben.

(2) Die Kindertageseinrichtungen stehen ausschließlich Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Burgdorf haben, offen.

Soweit Kindertagesstättenplätze nicht mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Burgdorf haben, belegt werden können, können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang findet die „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ für Kinder aus der Region Hannover Anwendung. Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff. SGB VIII bereiterklärt hat.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung.

(4) Die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes ist mit dem Betreuungsangebot der Einrichtungen abzustimmen und fachlich zu überprüfen. Der Betreuungsbedarf, insbesondere die Berufstätigkeit der/des Personensorgeberechtigten sind bei der Antragstellung schriftlich darzulegen und nachzuweisen.

(5) Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle vorliegenden Anmeldungen zu berücksichtigen, erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Kindes und seiner/s Personensorgeberechtigten. Entsprechend der nachfolgend festgelegten Rangfolge sind Kinder, die insbesondere:

a) aus pädagogischen Gründen vom örtlichen Jugendhilfeträger zur Aufnahme vorgeschlagen werden,

b) in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem/r Personensorgeberechtigten leben, der/die einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,

c) in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,

d) ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Tageseinrichtung betreut wird,

e) die sich in einer sonstigen sozialen oder familiären Notlage befinden,

f) die von der Krippe einer Einrichtung in eine Kindergartengruppe derselben Einrichtung wechseln

bevorzugt zu berücksichtigen.

(6) Soweit die in Absatz 5 genannten Kriterien nicht zutreffen, ist jeweils das älteste Kind aufzunehmen. Das gleiche gilt, wenn ein Vorrangkriterium für mehrere Kinder zutrifft, aber nur ein Platz zur Verfügung steht.

§ 5

Anmeldeverfahren

(1) Eine Anmeldung für das jeweils kommende Kitajahr soll bis zum 31.01. des Kalenderjahres, in dem das neue Kitajahr beginnt, in der jeweiligen Kindertagesstätte oder online unter www.burgdorf.de vorgenommen werden.

(2) Anmeldungen nach der Anmeldefrist sind möglich.

(3) Anmeldungen nach Abs. 2 sind grundsätzlich 3 Monate vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme vorzunehmen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner/s Personensorgeberechtigten führen würde.

(4) Bei Wechsel der Betreuungsart muss eine Neuanmeldung erfolgen.

§ 6

Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Der Aufnahme in einer Einrichtung hat ein Aufnahmegespräch der Personensorgeberechtigten mit der jeweiligen Kita-Leitung oder einer von ihr/ihm beauftragten Person vorauszugehen.

(2) Die Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01. und 15. eines jeden Monats.

(3) Über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entscheidet der Bürgermeister.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

(1) Mit Beginn der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist der Leitung der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen den Besuch der Tageseinrichtung bestehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.

(2) Mit der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser zudem einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung einladen. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 8

Erkrankungen / Fehltage

- (1) Kann ein Kind die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht besuchen, so ist die Einrichtung umgehend, möglichst bis 08.30 Uhr desselben Tages, davon zu unterrichten.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Eltern zur sofortigen Mitteilung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung verpflichtet.
- (3) Das Kind darf die Einrichtung für die Dauer einer Erkrankung nicht besuchen.
- (4) Bei akuter Erkrankung eines Kindes während der Betreuungszeit sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind schnellstmöglich abzuholen.
- (5) Chronische Erkrankungen sind gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung anzugeben.

§ 9

Änderung des Betreuungsumfangs / Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Änderung des zeitlichen Betreuungsumfangs innerhalb eines Kitajahres ist möglich, wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen. § 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Betreuung in einer Einrichtung endet mit Ablauf des mit Aufnahmebescheid beschiedenen Zeitraumes oder durch vorzeitige Abmeldung des Kindes.
- (3) Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder einer sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich.
- (4) Das Kind kann jederzeit, spätestens bis zum 05. eines Monats zum Monatsende vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet werden. Die schriftliche Abmeldung ist der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung vorzulegen.

§ 10

Ausschluss

- (1) Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen Monat, kann die Betreuung für das Kind mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.
- (2) Vom Besuch einer Kita können Kinder ausgeschlossen werden, die durch ihr Gesamtverhalten die Erziehungsarbeit in der Kita gefährden und die mehrfach nicht rechtzeitig abgeholt wurden. Ein Ausschluss ist auch aus gesundheitlichen und unzumutbaren hygienischen Gründen möglich.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 11

Schließzeiten

- (1) Die Kitas sind zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr geschlossen (Winterschließzeit).
- (2) Die Kitas sind zudem in zwei vollen Wochen in den Schulsommerferien (gemäß der jeweils gültigen Ferienordnung für das Land Niedersachsen) geschlossen (Sommerschließzeit).
- (3) Weitere Schließzeiten sind aus folgenden Gründen möglich und werden jeweils im Vorfeld über die Kitaleitung in der jeweiligen Einrichtung bekanntgegeben:
 - a) Teilnahme der pädagogischen MitarbeiterInnen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (i.d.R. 3-4 Tage im Jahr),
 - b) Personalversammlungen,
 - c) Reinigungs-, Desinfektions- und Organisationstage (2 Tage im Jahr),
 - d) Betriebsausflug,
 - e) einzelne Tage (bzw. bei krankheitsbedingten Ausfällen der pädagogischen MitarbeiterInnen, Streik etc.).
- (4) In den Schließzeiten erfolgt grundsätzlich keine Betreuung.

Für die Sommerschließzeit richtet die Stadt Burgdorf eine angemessene Zahl an Plätzen für eine Notbetreuung ein. Die Teilnahme an der Notbetreuung setzt voraus, dass eine private Betreuung durch die Eltern nicht sichergestellt werden kann. Im Falle von Berufstätigkeit ist eine Bescheinigung durch den Arbeitgeber vorzulegen, dass Urlaub während der Sommerschließzeit nicht gewährt werden kann.

§ 12

Verpflegung

- (1) Die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung ist für Kinder in ganztägiger Betreuung (§ 2 Absatz 2, Buchstabe b) verpflichtend. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall möglich. Insoweit wird auf den Regelungsinhalt des § 1 Absatz 3 Satz 7 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf verwiesen.
- (2) Die Höhe und Erhebung der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der vom Rat der Stadt Burgdorf beschlossenen Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kita beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die vereinbarte Betreuungszeit.
- (2) Kinder im Krippen- und Kindergartenalter müssen von den Eltern oder von einer von ihnen schriftlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden.
- (3) Kinder im Schulalter können in Absprache zwischen der Kita-Leitung und den Eltern (schriftliche Erklärung) den Heimweg allein antreten.

§ 14

Haftung

Für den Verlust und/oder die Beschädigung von Kleidung oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände haftet die Stadt Burgdorf nicht.

§ 15

Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelingende, dem Wohle des Kindes dienende Betreuung, Bildung und Erziehung und ist daher ausdrücklich erwünscht.

§ 16

Gruppensprecher/Gruppensprecherin

(1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren jeweilige Vertretung. Das Wahlverfahren regelt die vom Stadtkindertagesstättenbeirat beschlossene Wahlordnung der Wahl der Elternvertreter der städtischen Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte organisiert der Träger. Zu diesem Zweck hat die jeweilige Kitaleitung innerhalb von vier Wochen nach den Schulsummerferien die Personensorgeberechtigten einer jeden Gruppe zu Gruppen-Elternversammlungen einzuladen.

(3) Die Wahlperiode der Elternvertretung beträgt ein Jahr. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrer Wahl. Elternvertreterinnen und -vertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Die Wahlzeit endet mit der Neuwahl der Elternvertretung für das neue Kindertagesstättenjahr.

(4) Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher oder ihre oder seine Vertretung laden mindestens einmal je Kindertagesstättenjahr in Absprache mit der pädagogischen Gruppenleitung die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe zu Informations- und Diskussionsabenden ein.

(5) Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten von mind. 25 % der Kinder einer Gruppe ist seitens der Gruppensprecherin oder des Gruppensprechers oder ihrer oder seiner Vertretung zu einem bestimmten Thema einzuladen.

§ 17

Elternrat

(1) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätteneinrichtung bilden einen Elternrat.

(2) In Kindertageseinrichtungen mit nur einer Kindergruppe bildet die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher gleichzeitig den Elternrat.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Kindertageseinrichtung gehört mit beratender Stimme dem Elternrat an. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder

ein von ihr oder ihm beauftragte(r) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren jeweilige Vertretung. Das Wahlverfahren regelt die vom Stadtkindertagesstättenbeirat beschlossene Wahlordnung der Wahl der Elternvertreter der städtischen Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf in der jeweils gültigen Fassung.

(5) In Kindertageseinrichtungen mit nur einer Kindergruppe ist die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Elternrates. Gleiches gilt für die Vertretung.

(6) Der Elternrat sollte erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres und danach nach Bedarf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Vertretung einberufen werden. Alle Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher können Vorschläge zur Tagesordnung unterbreiten.

(7) Die Sitzungen des Elternrates sind den Sorgeberechtigten der Kinder der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekanntzugeben. Diese können an den Sitzungen teilnehmen.

(8) Die Elternräte wirken insbesondere mit bei: a) der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes in den Kindertageseinrichtungen, b) der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den in den Kindertageseinrichtungen tätigen Kräften, c) der Durchführung von Veranstaltungen, die die gesamte Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternräte haben das Recht, zu Entscheidungen, die vom Rat, dem Verwaltungsausschuss oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister getroffen werden, Vorschläge und Empfehlungen an den Beirat für Kindertageseinrichtungen auszusprechen.

§ 18

Stadtkindertagesstättenbeirat

(1) Es wird ein städtischer Kindertagesstättenelternbeirat (Stadtkindertagesstättenbeirat) gebildet, der sich aus den Vorsitzenden der Elternräte oder deren Vertretung zusammensetzt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. ein(e) von ihr/ihm benannte(r) Vertreter(in) hat das Recht, an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Das gleiche gilt für die Leitungen der Kindertagesstätten und deren Vertretung.

(3) Die Fraktionen des Rates haben das Recht, je ein Mitglied zu den Sitzungen des Beirates zu entsenden; sie haben beratende Stimme.

(4) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Familie ist über die Arbeit des Beirates zu informieren. Dazu ist die oder der Vorsitzende bzw. sein(e) Vertreter(in) zu Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie einzuladen, in denen Kindertagesstättenangelegenheiten beraten werden.

(5) Der Beirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtungen, den Kindertageseinrichtungen und der Elternschaft zu fördern.

(6) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,

2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

(7) Der Stadtkindertagesstättenbeirat tagt mindestens einmal jährlich; im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Elternrat entsprechend.

§19

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Burgdorf, den 09.07.2020

STADT BURGDORF

Der Bürgermeister

In Vertretung

Michael Kugel

(Erster Stadtrat)

Änderung der Satzung vom 09.07.2020
Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die
Landeshauptstadt Hannover, Jahrgang 2020 Nr. 30 vom 30.07.2020
(Inkrafttreten am 13.08.2020).